

Beitragsordnung

§ 1 Bemessung des Jahresbeitrages

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der sich bei Gewerbetreibenden an der Größe ihres Objekts orientieren soll.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich entsprechend der folgenden Staffelung:
 - a) Von Grundeigentümern ist ein Beitrag von 1,44 € monatlich pro laufendem Meter Fassade (17,28 € p.a.) zu entrichten.
 - b) Von Gewerbetreibenden ist bei Geschäftsflächen monatlich
bei einer Fläche von bis zu 50 qm 20,70 € (248,40 € p.a.)
bei einer Fläche von bis zu 100 qm 28,75 € (345,00 € p.a.)
bei einer Fläche von bis zu 300 qm 40,25 € (483,00 € p.a.)
bei einer Fläche von über 300 qm 57,50 € (690,00 € p.a.)
zu leisten.
 - c) Angehöriger freier Berufe und Handwerker zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 28.75 € monatlich (345,00 € p.a.)
 - d) Privatpersonen zahlen einen Beitrag in Höhe von 20,00 € jährlich
 - e) Eingetragene Vereine zahlen einen Beitrag in Höhe von 40,00 € jährlich
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Höhe der Beiträge. Sie können für jedes Jahr neu festgesetzt werden.
- (4) Die Beiträge verstehen zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 2 Außerordentliche Beitragsleistungen

- (1) Zusätzliche Maßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus dem Aufkommen der Beiträge oder durch sonstige Mittel nicht gedeckt werden können, müssen durch außerordentliche Beitragsleistungen finanziert werden.
- (2) Der Schlüssel für diese Beitragsleistungen ergibt sich aus dem Schlüssel der regulären Beiträge (§ 1, Punkt (2) a bis e)
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung hierzu bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 3 Freiwillige Beitragsleistungen

- (1) Es ist jedem Vereinsmitglied freigestellt, freiwillige Leistungen zu erbringen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf sein Stimmrecht.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind ½-jährlich jeweils bis zum 20. Tage eines Halbjahres zu entrichten und werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Wenn nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird, ist je Monatsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € zusätzlich zu zahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.